

SdK e.V. – Implersstraße 24 – 81371 München

Newsletter 28 | One Group GmbH

**Geltendmachung von Prospekthaftungsansprüchen / Pilotklage /
Informationsveranstaltung am 29.09.2026 um 19 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die neuesten Entwicklungen in Sachen One Group GmbH („One Group“) informieren.

Bisheriger Stand / Schadensersatzklage

Wie berichtet haben ca. 10.000 Anleger rund 280 Mio. Euro in die nachrangigen Namensschuldverschreibungen der ProReal Europa 9 und ProReal Europa 10 investiert. Im Mai 2025 haben die Emittentinnen über von der BaFin veröffentlichte Pflichtmitteilungen bekannt gegeben, dass sie bezogen auf den Nominalbetrag weniger als 5% zurückerhalten werden. Eine Verzinsung sei nicht zu erwarten.

Das Landgericht Stuttgart hat im Dezember 2025 einem Anleger Schadensersatz zugesprochen, der gegen einen ehemaligen Geschäftsführer geklagt hat. Der Kernpunkt der Entscheidung war, dass im Verkaufsprospekt als zentrale Angabe ausgeführt wurde, es handele sich um einen „Blindpool“, was zum Zeichnungszeitpunkt unrichtig war. Mit Abschluss des Darlehensvertrages mit der SC Finance Four GmbH am 23.06.2021 stand die Verwendung sämtlicher einzuwerbender Anlegergelder fest – ein Blindpool lag damit nicht mehr vor. Hierüber hätte unverzüglich aufgeklärt werden müssen. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. Das Verfahren sowie ein weiteres wurden sodann durch Vergleich der Parteien beendet.

Da nahezu alle Anleger die am 08.06.2021 aufgelegte Namensschuldverschreibung nach dem 23.06.2021 gezeichnet haben, ist die Urteilsbegründung auf eine Vielzahl von Fällen übertragbar.

KapMuG-Verfahren

Das Landgericht Frankfurt am Main hat am 09.09.2026 die Bekanntmachung eines Musterverfahrensanspruchs zur ProReal Europa 10 im Musterverfahrensregister angeordnet (Az. 2-19 O 203/26). Für ProReal Europa 9 ist ebenfalls ein Musterverfahrensanspruch eingereicht. Das sogenannte KapMuG-Verfahren (Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz) dient zur einheitlichen Klärung zentraler Rechtsfragen, sofern ein Sachverhalt eine Vielzahl an Betroffenen gleichzeitig betrifft. In einem sogenannten Musterentscheid werden zentrale Rechtsfragen bindend für alle Beteiligten entschieden.

SdK-Geschäftsführung
Implersstraße 24
81371 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Gegenstand des vorliegenden KapMuG-Verfahrens sind unter anderem die Darstellung des qualifizierten Nachrangs, die Blindpool-Konstruktion, die Weiterleitung des Anlegerkapitals, die Reichweite der Mittelverwendungskontrolle und ein mögliches Klumpenrisiko. Geklärt werden soll außerdem, wer neben der Emittentin prospektverantwortlich ist.

Pilotklage eingereicht

Die von den beiden Rechtsanwälten Dr. Marc Liebscher und Marc Gericke eingereichte Pilotklage bezieht auch neue Unterlagen, darunter interne Bewertungsunterlagen, die bislang nicht zugänglich waren, mit ein. Diese stehen nach Auswertung durch die Rechtsanwälte in deutlichem Widerspruch zu den Bewertungen, die den Anlegern kommuniziert wurden, was für einen Prospektfehler sprechen würde.

Drohende Verjährung

Schadensersatzansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Knüpft man an die Ankündigung der Zinsaussetzung vom Dezember 2023 an, endet die Frist grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2026. Ob auf die Ankündigung der Zinsaussetzung abzustellen ist oder auf einen späteren Zeitpunkt, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Verjährung kann insbesondere durch Klage oder Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren gehemmt werden. Nach § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB ist bei einem Musterverfahren die Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses notwendig, um die Verjährung zu hemmen. Der Vorlagebeschluss ergeht aber erst, nachdem binnen sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Musterverfahrensantrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht wurden. Derzeit ist der Musterverfahrensantrag noch nicht veröffentlicht. Selbst wenn der Musterverfahrensantrag demnächst veröffentlicht werden sollte, wird der Vorlagebeschluss von Gesetzes wegen frühestens erst sechs Monate später veröffentlicht werden, also frühestens im März 2027. Das bedeutet, dass die Hemmung der Verjährung erst im März 2027 eintreten würde, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ansprüche wegen Ablauf des 31.12.2026 bereits verjährt sein könnten. Eine Hemmung der Verjährung durch das Musterverfahren wird daher voraussichtlich frühestens im Jahr 2027 möglich sein und somit könnte nach Einschätzung der Rechtsanwälte ggf. bereits Verjährung von Ansprüchen eingetreten sein.

Nach Einschätzung der Rechtsanwälte ist daher zur Sicherung der Ansprüche eine Klage noch in 2026 notwendig. Die Rechtsanwälte haben außerdem darauf hingewiesen, dass es für die Hemmung grundsätzlich auf die Zustellung der Klage beim Beklagten ankommt. Sofern die Klage erst Anfang 2027 zugestellt wird, wäre

die Verjährung nicht zu Ende 2026 gehemmt worden. Eine Ausnahme besteht darin, wenn die Klage noch in 2026 eingereicht wird und die Zustellung „demnächst erfolgt“ (§ 167 ZPO). Dies setzt die unverzügliche Zahlung des Gerichtskostenvorschusses nach Klageerhebung voraus; die Zustellung erfolgt erst nach Zahlung. Zum Jahresende 2026 zwischen den Feiertagen sei die Koordinierung der Zahlungen nach Einschätzung der Rechtsanwälte nicht sichergestellt. Daher bitten die Rechtsanwälte um Übersendung sämtlicher Unterlagen (Zeichnungsschein, Nachweis der Einzahlung, Übersicht über erhaltene Zinszahlungen, erhaltene Schreiben der Emittenten ab Dezember 2023) bis zum 10.10.2026, sofern Sie die Ansprüche geltend machen möchten. Sofern eine einstandspflichtige Rechtsschutzversicherung besteht, kann ohne Kostenrisiko geklagt werden. Ansonsten müssten die Kosten selbst getragen werden. Das Kostenrisiko können Sie unter <https://www.rvg-rechner.de/> selbst berechnen. Geben Sie dort beim Streitwert Ihre Anlagesumme inkl. Agio abzgl. erhaltener Zinsen als Streitwert ein und setzen ein Kreuz nur bei „1. Instanz“. Sie sehen dann das Kostenrisiko für die 1. Instanz, bestehend aus eigenen und fremden Anwaltskosten sowie den Gerichtskosten.

Informationsveranstaltung am 29.09.2026 um 19 Uhr

Am Dienstag, den 29.09.2026 findet um 19 Uhr eine kostenlose Informationsveranstaltung statt. Darin werden die beiden Rechtsanwälte Dr. Marc Liebscher und Marc Gericke über den aktuellen Stand der Pilotklage, das Musterverfahren, die drohende Verjährung und den konkreten Ablauf einer Klage ausführlich berichten. Im Anschluss besteht auch die Möglichkeit, direkt Fragen zu stellen. Wir raten dazu, an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Teilnahme ist kostenlos, eine vorherige Anmeldung ist jedoch unter www.sdk.org/informationsveranstaltung erforderlich.

Für weitere Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne per Mail an info@sdk.org oder telefonisch unter 089/20208460 zur Verfügung.

München, den 28.09.2026
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.